

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Inden vom 06. Juni 2007

Präambel

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), und des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW S. 278) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 06. Juni 2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Inden beschlossen:

§ 1 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule beinhaltet zwei außerunterrichtliche Angebote und zwar, die Betreuungsform "Mittag" (Schulstandort Inden/Altdorf) und die Betreuungsform "Ganztag" (Schulstandort Inden/Altdorf und Lucherberg).
- (2) Das Angebot besteht zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, sowie in der Betreuungsform "Ganztag" darüber hinaus an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heilig Abend und Silvester) und bei Bedarf in den Ferien. Für die Ferien gelten daneben die Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Inden. Ein gemeinsames Ferienprogramm der beiden Schulstandorte ist möglich.
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel in der Betreuungsform "Mittag" an allen Unterrichtstagen von 7.45 Uhr bis 13.15 Uhr und in der Betreuungsform "Ganztag" von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr. Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 - Teilnahme / Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Inden teilnehmen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme - auch von Gastkindern - entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3 - Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende nur im absoluten Ausnahmefall möglich (z.B. Schulwechsel in Verbindung mit Umzug).

(2) Ein Kind kann durch den Träger der OGS von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- a) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen (Beitragspflicht nach § 4, Mittagessen-Entgelt, sonstige Beiträge) nicht nachkommen,
- b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- c) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
- d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Die Beitrag beträgt

- in der Betreuungsform "Mittag" monatlich 31 €, bei Gastkindern an Schultagen 5 € pro Tag, an schulfreien Tagen 10,00 € pro Tag,
 - in der Betreuungsform "Ganztage" abhängig vom Einkommen bei einem Brutto-Jahres-einkommen :
 - bis 12.271 € 0,00 € mtl.,
 - bis 24.542 € 30,00 € mtl.,
 - bis 36.813 € 50,00 € mtl.,
 - bis 49.084 € 80,00 € mtl.,
 - bis 61.355 € 120,00 € mtl. und
 - über 61.355 € 150,00 € mtl.,
- bei Gastkindern an Schultagen 10,00 €, an schulfreien Tagen 20,00 €.

(2) Für die Festsetzung des Beitrages ist das Vorjahres-Bruttoeinkommen vor dem betreffenden Teilnahmeschuljahr maßgebend. Nur bei einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit von mehr als 3 Monaten kann hiervon abgewichen werden.

(3) Der volle Beitrag für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten wird nur für ein Kind erhoben. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Elternteilen/Pflegeeltern gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule, so wird der Beitrag ab dem 2. Kind um 50 % ermäßigt. Für alle weiteren Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben. Der Wegfall eines Ermäßigungsgrundes ist dem Schulträger durch den Beitragspflichtigen mitzuteilen. Die Geschwister-Ermäßigung gilt nicht für Gastkinder.

(4) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.

(5) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. verursacht werden, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Minderung. Finden aus den genannten Gründen die außerunterrichtlichen Angebote länger als einen Monat ununterbrochen gar nicht statt, werden entsprechende Beitragsanteile den Beitragspflichtigen erstattet.

§ 5 – Mittagsverpflegung

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.
Hierfür wird ein gesondertes, kostendeckendes Entgelt erhoben.

§ 6 - Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule infolge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

(3) Die Beiträge werden zum 1. eines jeden Monats fällig.

Ergehen Beitragsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen des Satzes 1.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Inden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 15.06.2007

gez. Schuster
Bürgermeister